



**Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für die Zertifikatsprogramme International Legal Studies
mit dem Abschluss Zertifikat
vom 8. Juli 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 12. Mai 2021 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 6. Juli 2021 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Juli 2021 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zertifikatsprogramme
- § 2 Teilnahmevoraussetzungen
- § 3 Gegenstand und Ablauf der Zertifikatsprogramme
- § 4 Erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatsprogramm
- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Anerkennung von Leistungsnachweisen
- § 7 Versäumnis, Täuschung
- § 8 Wiederholungsprüfung
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Zertifikate
- § 11 Programmleitung
- § 12 Rechtsbehelfe
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Übergangsvorschriften; Anerkennung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Zertifikatsprogramme

¹Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet als fakultative Ergänzung des rechtswissenschaftlichen Studienganges die Zertifikatsprogramme „International Legal Studies“, „Advanced International Legal Studies“ und weitere fremdsprachige Zertifikatsprogramme an. ²Die Zertifikatsprogramme können einstufig oder zweistufig aufgebaut sein. ³Sie vermitteln Strukturen der jeweiligen Rechtsordnungen und ihrer wichtigsten Institutionen sowie die dafür notwendige Rechtsterminologie und vertiefen die allgemeinen Kenntnisse der jeweiligen Sprache. ⁴Sie schließen Bezüge zum internationalen und europäischen Recht und zur Rechtsvergleichung ein. ⁵Aufgrund dieser Programme werden die Zertifikate „International Legal Studies“, „Advanced International Legal Studies“ und weitere Zertifikate gemäß § 10 vergeben.



§ 2

Teilnahmevoraussetzungen

¹Die Teilnahme an den Zertifikatsprogrammen setzt eine vorherige Anmeldung im Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät voraus. ²Voraussetzung hierfür ist die Einschreibung im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung oder in einem der sonstigen Studiengänge an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ³Die Teilnahme kann ab dem ersten Semester des jeweiligen Studiengangs erfolgen.

⁴Teilnehmer/Teilnehmerinnen sollen über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen in der Fremdsprache verfügen, in der die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Zertifikatsprogramms unterrichtet werden.

§ 3

Gegenstand und Ablauf der Zertifikatsprogramme

- (1) ¹Das Zertifikatsprogramm „International Legal Studies“ umfasst englischsprachige Lehrveranstaltungen zum ausländischen, europäischen und internationalen Recht einschließlich der Rechtsvergleichung im Umfang von mindestens zehn Semesterwochenstunden. ²Es ist in der Regel innerhalb von drei Semestern zu absolvieren und endet mit der Erteilung des Zertifikats „International Legal Studies“ (§ 10 Abs. 1) oder spätestens mit dem Ende des Semesters, in das der Abschluss des Hauptstudiengangs fällt. ³Als solcher gelten die Erste Prüfung im Studiengang Rechtswissenschaft sowie Bachelor- und Masterabschlüsse.
- (2) ¹Das Zertifikatsprogramm „Advanced International Legal Studies“ baut auf dem Zertifikatsprogramm gemäß Absatz 1 auf und umfasst englischsprachige Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Semesterwochenstunden. ²Die Teilnahme setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsprogramms gemäß Absatz 1 voraus. ³Es ist in der Regel innerhalb von drei Semestern zu absolvieren und endet mit der Erteilung des Zertifikats „Advanced International Legal Studies“ (§ 10 Abs. 1) oder spätestens mit dem Ende des Semesters, in das der Abschluss des Hauptstudiengangs fällt. ⁴Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Programmleitung (§ 11) kann weitere Zertifikatsprogramme in anderen Fremdsprachen im Umfang von mindestens zehn Semesterwochenstunden festlegen. ²Sie sind in der Regel innerhalb von vier Semestern zu absolvieren und enden mit der Erteilung eines Zertifikats (§ 10 Abs. 1) oder spätestens mit dem Ende des Semesters, in das der Abschluss des Hauptstudiengangs fällt. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Das jeweilige Studienprogramm wird von der Programmleitung (§ 11) in einem Studienplan festgelegt, zu dem der Fakultätsrat anzuhören ist. ²Der Studienplan kann einzelne Lehrveranstaltungen als Pflichtveranstaltungen ausweisen. ³Die Veranstaltungen werden abhängig von der verfügbaren Lehrkapazität rechtzeitig vor dem Beginn des Semesters von der Programmleitung festgesetzt und auf der Homepage der Fakultät bekanntgemacht.



§ 4

Erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatsprogramm

- (1) Die Teilnahme an einem Zertifikatsprogramm ist erfolgreich, wenn der/die Studierende in Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Studienprogramm (§ 3 Abs. 4) im vorgesehenen Mindestumfang (§ 3 Abs. 1 bis 3) Leistungsnachweise mit mindestens der Note „ausreichend (4 Punkte)“ oder mit einer gleichwertigen Leistung im Sinne von Absatz 4 und 5 erbracht hat.
- (2) Die Studierenden können Leistungsnachweise nach Absatz 1 auch in Lehrveranstaltungen anderer Fremdsprachen im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden erbringen.
- (3) Studierende im Zertifikatsprogramm „Advanced International Legal Studies“ dürfen keine Veranstaltungen einbringen, für die sie bereits Leistungsnachweise innerhalb des Zertifikatsprogramms „International Legal Studies“ erbracht haben.
- (4) Nehmen Studierende während der Dauer eines Semesters an einem internationalen, fremdsprachigen Moot Court Wettbewerb teil, so gelten die dabei erbrachten Leistungen als gleichwertig zur Erbringung von Leistungsnachweisen im Umfang von vier Semesterwochenstunden.
- (5) ¹In jedem Zertifikatsprogramm können Leistungsnachweise im Umfang von zwei Semesterwochenstunden auch durch die Ableistung eines mindestens dreiwöchigen Praktikums in Vollzeit im jeweils zum Zertifikatsprogramm passenden, fremdsprachigen Ausland erbracht werden. ²Aus der Praktikumsbescheinigung müssen die ausgeübten Tätigkeiten und deren rechtliche Bezüge hervorgehen. ³Über die Anerkennung entscheidet die Programmleitung nach Antragstellung nach § 6 Abs. 2 und 3.

§ 5

Leistungsnachweise

- (1) ¹Leistungsnachweise zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind nach Wahl des Veranstaltungsleiters/der Veranstaltungsleiterin in schriftlicher oder in mündlicher Form in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. ²Die Leistungskontrollen sind in der Regel am Ende des Semesters durchzuführen, in dem der/die Studierende die Lehrveranstaltung besucht. ³Die Form der Leistungskontrolle ist vom Veranstaltungsleiter/der Veranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungen umfassen Aufsichtsarbeiten, auch im multiple choice Verfahren, Hausarbeiten, Seminararbeiten und Schriftsätze in Moot Court Wettbewerben. ²Ist ein Leistungsnachweis durch eine Aufsichtsarbeit zu erbringen, so sind zwischen 90 und 120 Minuten für die Bearbeitung vorzusehen. ³Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen dürfen nur die vom Veranstaltungsleiter/der Veranstaltungsleiterin ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen.
- (3) ¹Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten und ist von dem Veranstaltungsleiter/der Veranstaltungsleiterin unter Zuziehung eines graduierten Beisitzers/einer graduierten Beisitzerin abzunehmen. ²Der Beisitzer/die Beisitzerin führt das Protokoll.



- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden (Online-Prüfungen). ²Zulässig sind insbesondere elektronische/digitale Klausuren und Hausarbeiten sowie mündliche Prüfungen mittels Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie), wenn und soweit für alle Studierenden vergleichbare Bedingungen hergestellt werden können. ³Wird eine mündliche Prüfung mittels Videokonferenz durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (5) ¹Die Benotung der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. ²Praktika werden nicht benotet.
- (6) ¹Die Vergabe von ECTS richtet sich nach dem Studienplan. ²Die erzielten Ergebnisse werden in der europäischen Notenskala „European Credit Transfer System Grading Scale“ ausgedrückt.

§ 6

Anerkennung von Leistungsnachweisen

- (1) ¹Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen der FSU erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. ²Wesentliche Unterschiede liegen in der Regel dann nicht vor, wenn die erzielten Lernergebnisse durch Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieser Ordnung entsprechen. ³Die Anerkennung ist auf 50% des Mindestumfanges des jeweiligen Zertifikatsprogrammes nach § 3 Abs. 1 bis 3 begrenzt.
- (2) ¹Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen nach Absatz 1 sowie nach § 4 Absatz 5 entscheidet auf Antrag die Programmleitung. ²Die Anerkennung schließt nicht aus, dass der/die Studierende im Rahmen des Zertifikatsprogramms Leistungsnachweise in denselben Materien erbringt; diese Leistungsnachweise können dann anstelle der anerkannten Leistungsnachweise mit dem Antrag auf Erteilung des Zertifikats (§ 10 Abs. 1) vorgelegt werden.
- (3) Lehnt die Programmleitung einen Antrag auf Anerkennung ab, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Versäumnis, Täuschung

- (1) ¹Eine mündliche Leistungskontrolle gilt als abgelegt und als mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ nicht bestanden, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zum festgelegten Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. ²Dasselbe gilt, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin ohne wichtigen Grund eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit eingereicht hat.



- (2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 müssen die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Veranstaltungsleiter/der Veranstaltungsleiterin unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit eines Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird in angemessenem Zeitabstand ein neuer Prüfungstermin anberaumt bzw. die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit angemessen verlängert.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungskandidat/eine Prüfungskandidatin
1. den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle grob stört,
 2. versucht, das Ergebnis einer zu erbringenden Leistung durch Täuschung zu beeinflussen oder
 3. eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 durch Täuschung bewirkt hat.
- (4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich geltend gemacht werden. ²Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen trifft der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin.
- (6) ¹In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann die Programmleitung den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zu hören.

§ 8

Wiederholungsprüfung

¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Leistungskontrolle kann maximal zweimal wiederholt werden. ²Die jeweilige Wiederholungsprüfung erfolgt in einem späteren Semester in einer Lehrveranstaltung mit entsprechendem Inhalt

§ 9

Nachteilsausgleich

¹Im Falle einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich, welcher der Wahrung der Chancengleichheit dient, einzuräumen. ²Der Antrag ist mit dem Nachweis der Beeinträchtigung regelmäßig spätestens sechs Wochen vor Beginn der Leistungskontrolle beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

§ 10

Zertifikate

- (1) Die Erteilung der Zertifikate gemäß § 1 Satz 5 setzt voraus:
1. einen schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin und
 2. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Zertifikatsprogramm gemäß §§ 4 ff.



(2) Das Zertifikat enthält

1. die Bezeichnung des Zertifikatsprogramms gemäß § 3 Abs. 1 bis 3,
2. die Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungsnachweise erbracht worden sind, und die jeweils erzielten Einzelnoten,
3. die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise, soweit diese gemäß § 5 Abs. 5 benotet worden sind; zur Ermittlung der Durchschnittsnote werden die betreffenden Einzelnoten nach der Zahl der Semesterwochenstunden gewichtet.

(3) ¹Haben Studierende über den Mindestumfang eines Zertifikatsprogramms hinaus Leistungen erbracht, haben sie ein Wahlrecht, welche Leistungen sie zur Berechnung der Durchschnittsnote einbringen. ²Nicht eingebrachte Leistungen können auf Antrag auf dem Zertifikat nachrichtlich aufgeführt werden.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach § 6 anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, umzurechnen und in die Berechnung der Durchschnittsnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Auf dem Zertifikat ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.

(5) Das Zertifikat wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Programmleitung und dem Dekan/der Dekanin ausgestellt.

§ 11 Programmleitung

(1) ¹Die Leitung der Zertifikatsprogramme (Programmleitung) besteht aus mindestens vier Mitgliedern. ²Sie setzt sich zusammen aus dem Direktor/der Direktorin des Center of International Legal Studies der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzendem/Vorsitzender sowie mindestens zwei weiteren graduierten Mitgliedern und einem/einer Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die vom Fakultätsrat bestimmt werden. ³Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. ⁴Die Programmleitung bestimmt eines ihrer weiteren Mitglieder zu seinem Vertreter/seiner Vertreterin.

(2) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt oder ein vorgesehenes Organ nicht funktionsfähig ist, ist der Dekan/die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.

§ 12 Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch bei der Programmleitung eingelegt werden, die darüber entscheidet.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.



§ 14

Übergangsvorschriften; Anerkennung

- (1) Die Ausbildungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die fakultativen studienbegleitenden Programme Law & Language / Droit & Langue vom 12. November 1997, geändert durch die Erste Änderung der Ausbildungsordnung vom 30. Juli 2004, und die Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die fakultativen studienbegleitenden Programme Law & Language / Droit & Langue vom 12. November 1997 werden aufgehoben.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits an Lehrveranstaltungen der Programme Law & Language / Droit & Langue teilgenommen haben, können die Ausbildung nach Maßgabe der Ordnungen nach Absatz 1 abschließen.
- (3) Studierende, die die Zwischenprüfung im Rahmen der Programme nach Absatz 1 bestanden haben, können abweichend von Absatz 2 beantragen, dass diese im Umfang von acht Semesterwochenstunden für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme an einem Zertifikatsprogramm nach § 4 anerkannt wird.
- (4) Studierende, die Leistungsnachweise im Rahmen des Studiengangs International Legal Studies mit dem Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL.B.). erbracht haben, können beantragen, dass diese für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme an einem Zertifikatsprogramm nach § 4 anerkannt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 8. Juli 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität